

14/JN - 37314E

Bundesministerium für Justiz  
 Museumsstraße 7  
 1070 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195  
 1040 Wien  
 T +43 (0) 5 90 900DW | F +43 (0) 5 90 900233  
 E rp@wko.at  
 W <http://wko.at/rp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Rp 986-06/MG/Ra	4075	15.02.2006
	Dr. Manfred Grünanger		

### Versicherungsrechts-Änderungsgesetz VersRÄG 2006

Die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Versicherungsvertragsgesetz 1958 und das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert werden. Grundsätzlich werden die vorgeschlagenen Änderungen, die von der Intention getragen sind, für alle an einem Versicherungsvertrag Beteiligten höhere Rechtssicherheit und Klarheit zu schaffen, begrüßt.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird wie folgt Stellung genommen:

#### Zu § 176 Abs 5 VersVG

Der Rückkaufswert berechnet sich als Zeitwert aus der Deckungsrückstellung abzüglich eines Abschlags. Bei der Berechnung der Deckungsrückstellung werden durch das Zillmerverfahren die in der Prämienrechnung berücksichtigten einmaligen Abschlusskosten abgezogen. Der Rückkaufswert unterscheidet sich daher von der Deckungsrückstellung nur durch den Rückkaufsabschlag, der aber mit den Abschlusskosten nichts zu tun hat.

Die Formulierung des § 176 Abs 5 geht aber unrichtigerweise davon aus, dass zunächst ein höherer Rückkaufswert ermittelt wird, von dem dann Abschlusskosten abgezogen werden.

Bei der Erhöhung des Rückkaufswertes handelt es sich um eine Mehrleistung. Dieser Erhöhungsbetrag entspricht nicht dem Rückkaufswert der EU-RL 2002/83/EG (siehe Art 20 Abs 1 A vi) sondern ist eine zusätzliche Leistung, die über den Rückkaufswert im Sinne der Richtlinie hinausgeht, daher sollte die Formulierung wie folgt klargestellt werden:

*„Wird eine kapitalbildende Lebensversicherung, deren Abschlusskosten einmalig kalkuliert sind, vor dem Ablauf von fünf Jahren oder einer vereinbarten kürzeren Laufzeit beendet, so erhöht sich der Rückkaufswert um den Betrag der rechnermäßigen einmaligen Abschlusskosten, der anteilig der auf den Zeitraum von fünf Jahren fehlenden Prämienzahlungsdauer oder einer vereinbarten kürzeren Prämienzahlungsdauer entspricht“.*

Sollte aus Sicht des Justizministeriums diese Formulierung jedoch nicht entsprechen so wäre auch noch folgende Textierung des Abs 5 denkbar.

Wie bereits ausgeführt, geht § 176 Abs 5 VersVG unrichtigerweise davon aus, dass zunächst ein höherer Rückkaufswert ermittelt wird, von dem dann die Abschlusskosten abgezogen werden. Um der tatsächlichen Vorgehensweise bei der Kalkulation zu entsprechen, muss es daher jedenfalls richtigerweise heißen:

*„Wird eine kapitalbildende Lebensversicherung, deren Abschlusskosten einmalig kalkuliert sind, vor dem Ablauf von fünf Jahren oder einer vereinbarten kürzeren Laufzeit beendet, so dürfen bei der Berechnung des Rückkaufswertes die rechnungsmäßigen einmaligen Abschlusskosten höchstens mit jenem Anteil berücksichtigt werden,.....“.* Das Wort „abgezogen“ muss aus den oben dargelegten Gründen durch das Wort „berücksichtigt“ ersetzt werden.

Der Rückkaufswert berechnet sich jeweils aus der gesamten Deckungsrückstellung für den Vertrag, bei der Berechnung der Deckungsrückstellung werden bereits alle berücksichtigten einmaligen Abschlusskosten abgezogen. Der Rückkaufswert entspricht daher nahezu dieser Deckungsrückstellung, der aber mit den Abschlusskosten nichts mehr zu tun hat. Die Formulierung simuliert, dass der Rückkaufswert noch um die Abschlusskosten erhöht wird, die danach wieder abgezogen werden. Im Rückkaufsfall nach neuer Gesetzeslage soll eine Parallellrechnung angestellt werden, nach der die Rückkaufswerte so berechnet werden, als ob sie auf fünf Jahre verteilt würde, obwohl das tatsächlich nicht geschieht, dadurch ergibt sich eine Erhöhung des Rückkaufswertes.

#### **Zu § 176 Abs 6 VersVG**

Analog zu § 176 Abs 5 muss auch hier das Wort „Laufzeit“ durch „Prämienzahlungsdauer“ ersetzt werden.

Durch das Bundesgremium der Versicherungsagenten wurde folgender Vorschlag eingebracht:

In Bezug auf die Aufteilung der Verwaltungs- und Vertriebskosten auf fünf Jahre sollte gesetzlich geregelt werden, dass die Provisionen nicht mehr vorschüssig ausbezahlt werden. Damit könnte der verwaltungstechnische Aufwand reduziert werden bzw kann die Uneinbringlichkeit von bereits ausbezahlten Provisionsvorschüssen vom Ansatz her verhindert werden.

Durch die gleichmäßige Aufteilung der Provision auf fünf Jahre würden auch die wirtschaftlichen Dispositionen der Vermittlerschaft an die rechtlich erworbenen Ansprüche am Anteil der Provision angeglichen werden.

Der Beratungsaufwand in der Lebensversicherung ist keinesfalls größer als bei Sachversicherungen (man denke insbesondere an die gewerbliche Versicherung). In diesem Bereich ist die rätierliche Aufteilung der Provision über die gesamte Laufzeit des Vertrages eine Selbstverständlichkeit (die Provision folgt der Prämie).

#### **Zu § 18 Abs 1 Z 4 VAG**

Die Informationspflichten sollten nur die vertraglich garantierten Werte umfassen. Um den Versicherungsnehmer nicht zu verwirren, sollte keine Verpflichtung zur Angabe von unverbindlichen Gewinnprognosen vorgesehen werden. Weder in den Mindeststandards der FMA

noch in sonstigen Vorschriften bestehen Verpflichtungen des Versicherers zur Angabe der Gewinnprognose für Erlebensleistungen. Gemäß § 18 b Abs 1 Z 3 VAG ist ohnedies die Verpflichtung vorgesehen, über die „Grundsätze für die Berechnung der Gewinnbeteiligung“ zu informieren.

Eine verpflichtende Angabe der Gewinnprognose bei den Rückkaufswerten sollte entfallen, da es insbesondere Anliegen der Konsumentenschützer war, auf die geringen Rückkaufswerte in den ersten Jahren hinzuweisen. Die Angabe der Prognosewerte ist unseres Erachtens entbehrlich, da die Verträge aufgrund von vertraglich vorgesehenen Gewinnkarenzen in den Anfangsjahren noch keine oder nur geringe Gewinnbeteiligungen zugeteilt erhalten. Es sollte daher die Wortfolge „*zuzüglich von Beispielen der prognostizierten Gewinnbeteiligung*“ gestrichen werden.

Besser wäre es, dass die Antragsformulare möglichst in der Nähe der Unterschrift in fett gedruckter Form folgenden Wortlaut enthalten: „Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine vorzeitige Vertragsauflösung, eine Vertragsänderung, oder Prämienfreistellung zu erheblichen finanziellen Nachteilen führen kann.“ Damit könnte den Intentionen des Gesetzgebers, dem Versicherungsnehmer klar zu machen, dass es sich um ein langfristiges Investment handelt, Rechnung getragen werden.

#### **Zu § 191 c Abs 8 VersVG und § 129 j Abs VAG:**

Der Termin des Inkrafttretens sollte auf den 1. Jänner 2007 (anwendbar auf Verträge, die nach dem 31. Dezember 2007 geschlossen werden) verschoben werden, da das Gesetz vermutlich frühestens Ende des Jahres beschlossen wird, sodass erst zu diesem Zeitpunkt Klarheit über die endgültigen Regelungen besteht.

#### **Erläuternde Bemerkungen**

##### **Vorblatt**

Im Vorblatt der Erläuternden Bemerkungen wird unter der Überschrift „Inhalt“ klargestellt, dass die Verwaltungs- und Vertriebskosten dem Versicherungsnehmer rechnerisch verteilt auf einen Zeitraum von fünf Jahren angelastet werden sollen. Dies lässt die Vermutung zu, dass eine Abweichung von der gesetzlichen Regelung zulässig sein könnte. Der erste Satz muss daher lauten, dass die einmaligen Verwaltungs- und Vertriebskosten dem Versicherungsnehmer rechnerisch verteilt auf einen Zeitraum von fünf Jahren angelastet werden.

##### **Besonderer Teil**

Beim Einmalertag gibt es keine Prämienzahlungen, daher sollte in den Erläuternden Bemerkungen klargestellt werden, dass § 176 Abs 5 nur für die Lebensversicherung mit laufender Prämienzahlung gilt.

Der dritte Absatz beginnt mit *“Die vorgeschlagene Bestimmung soll sich auf die rechnerisch einmaligen Abschlusskosten erstrecken. Gemeint sind damit diejenigen Abschlussaufwendungen, die bei der Prämienkalkulation berücksichtigt werden und in den versicherungsmathematischen Grundlagen des Geschäftsplanes enthalten sind.“*

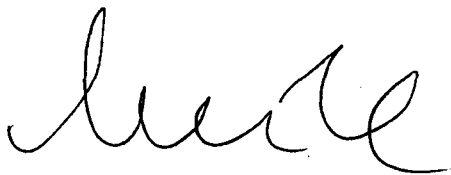
Da das Ziel ist, den Effekt der Zillmerung abzuschwächen, müsste auch technisch korrekt die Wortfolge „bei der Prämienkalkulation berücksichtigt werden“ durch „bei der Ermittlung der Deckungsrückstellung berücksichtigt werden“ ersetzt werden.

Im letzten Teil des dritten Absatzes sind Beispiele enthalten, die wiederum fälschlicherweise davon ausgehen, dass bei der Ermittlung des Rückkaufswertes die Abschlusskosten abgezogen werden (siehe Ausführungen zu Beginn).

Es wird auch technisch nicht korrekt ausgeführt, dass sich die prämiensfreie Versicherungssumme aus der Aufzinsung der diesbezüglichen Berechnungsgrundlage ergibt, richtigerweise fließen auch versicherungsmathematische Komponenten in die Berechnung ein, daher sollte dieser Absatz wie folgt umformuliert werden:

*„Bei Verträgen mit einer kürzeren Prämienzahlungsdauer soll es dagegen auf das Verhältnis zwischen der tatsächlichen Prämienzahlungsdauer und der vereinbarten kürzeren Prämienzahlungsdauer ankommen. Wenn - um das an Beispielen zu erklären - eine auf 20 Jahre genommene Kapitallebensversicherung nach einer tatsächlichen Prämienzahlungsdauer von zwei Jahren gekündigt wird, soll der Rückkaufswert um drei Fünftel der einmaligen Abschlusskosten erhöht werden. Wenn dagegen ein auf vier Jahre abgeschlossener Vertrag nach zwei Jahren beendet wird, soll der Rückkaufswert um die Hälfte der Abschlusskosten erhöht werden. Dasselbe Prinzip soll bei der Umwandlung der Versicherung in eine prämiensfreie Versicherung gelten. In diesem Fall soll sich die Grundlage für die prämiensfreie Versicherungsleistung entsprechend erhöhen. Dieser Betrag wird dann entsprechend den versicherungsmathematischen Grundlagen zu einer höheren prämiensfreien Versicherungsleistung führen.“*

Der sechste Absatz oder der letzte Satz der ersten Seite des besonderen Teiles der Erläuternden Bemerkungen enthält Erläuterungen, die nicht zum Gesetzestext passen, sie sollten daher gestrichen werden.



Dr. Christoph Leitl  
Präsident

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Reinhold Mitterlehner  
Generalsekretär-Stv.